



Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Tina Ruppe
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 20.09.2021

Nr. 17

Jahrgang 2021

18.09.2021

LANDRATSAMT NEUSTADT
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
und der Vierzehnten Bayerischen Infek-
tionsschutzmaßnahmenverordnung
(14.BayIfSMV)**

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird festgestellt, dass der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 04.09.2021 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wurde.

Daher darf ab dem 06.09.2021 in geschlossenen Räumen der Zugang zu

1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielflächen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen

2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind

nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung geimpft, genesen oder getestet sind.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 04.09.2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“.

Neustadt a.d. Aisch, 04.09.2021

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Keller, Oberregierungsrat

LkrABl. Nr. 17/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**

Übungszeitraum:

01.10.2021 bis 31.10.2021

betroffene Gemeindegebiete: **Markt Erlbach, Gallmersgarten, Uffenheim**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. **Schadensregulierungsstelle:**

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Regionalbüro Süd Nürnberg,
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg
Tel. 0911 992610

2. **Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm:**

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle, Frau Helga Moser, Katterbach Army Airfield, 91522 Ansbach, Tel. 0152 09114369

und/oder

Luftwaffenamt Köln, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkasernen WAHN 501/11, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, Tel. 0800 8620730 (gebührenfrei), Fax: 02203 9082776, E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. **Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden:**

Manöverbeauftragte der US-Army, Tel. 09802 832634 oder Tel. 01577 1918155

LkrABl. Nr. 17/2021

SPARKASSE IM LANDKREIS
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3815009216 (811009216) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgebots. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt, 30.08.2021,

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABl. Nr. 17/2021

ZWECKVERBAND
GEWERBEPARK STEIGERWALD
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

- Der Zweckverband Gewerbepark Steigerwald hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 40 Abs. 1, Art. 41, Art. 24 KommZG,

Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung – BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Steigerwald (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Gewerbepark Steigerwald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **168.800 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.214.700 Euro** ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **145.800 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.092.600 Euro** ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im

Haushaltsjahr 2022 nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2021 wird auf **1.010.000 Euro** festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2022 werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird gem. § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern mit folgenden Anteilen festgesetzt:

(1) Verwaltungsumlage 2021

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **135.900 Euro** festgesetzt und gemäß den folgenden Anteilen auf die Mitglieder umgelegt.

a) Stadt Scheinfeld	35,70 % =
	48.516,30 Euro
b) Markt Markt Bibart	28,58 % =
	38.840,22 Euro
c) Markt Sugenheim	21,44 % =
	29.136,96 Euro
d) Markt Oberscheinfeld	7,14% =
	9.703,26 Euro
e) Gemeinde Langenfeld	7,14 % =
	9.703,26 Euro
<hr/>	
gesamt 100,00 % =	135.900,00 Euro

(2) Verwaltungsumlage 2022

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **101.000 Euro** festgesetzt und gemäß den folgenden Anteilen auf die Mitglieder umgelegt.

a) Stadt Scheinfeld	35,70 % =
	36.057,00 Euro

b) Markt Markt Bibart	28,58 % =
	28.865,80 Euro
c) Markt Sugenheim	21,44 % =
	21.654,40 Euro
d) Markt Oberscheinfeld	7,14% =
	7.211,40 Euro
e) Gemeinde Langenfeld	7,14 % =
	7.211,40 Euro
<hr/>	
gesamt 100,00 % =	101.000,00 Euro

Die Verwaltungsumlage wird im jeweils folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

(3) Investitionsumlage 2021

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(4) Investitionsumlage 2022

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **20.000 Euro** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **20.000 Euro** festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Scheinfeld, 31.08.2021

Zweckverband Gewerbepark Steigerwald
Claus Seifert, Vorsitzender

LkrABl. Nr. 17/2021